

# ZH\_OBERGERICHT LC100086 vom 27. Juli 2011

ZH Obergericht, 2011-07-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC100086](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC100086)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC100086 du 27 juillet 2011

IT: ZH\_OBERGERICHT LC100086 del 27 luglio 2011

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingang vom 6. Februar 2009 beantragten die Parteien vor Vo- rinstanz die Scheidung ihrer Ehe auf gemeinsames Begehren (Urk. 1 und 3). Nach Durchführung des vorsorglichen Massnahmeverfahrens sowie des Haupt- verfahrens schlossen die Parteien unter Mitwirkung des Gerichts eine Teilverein- barung (Urk. 47). Über die strittig gebliebenen Unterhaltsbeiträge entschied die Vorinstanz mit Datum vom 22. November 2010 (Urk. 55).

### E. 2

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2010 erklärte der Gesuchsteller und Appellant (fortan Gesuchsteller) rechtzeitig Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil vom 22. November 2010 (Urk. 56). Die Berufungsbegründung ging mit Schreiben vom 17. Februar 2011 am 21. Februar 2011 ein (Urk. 60). Die Beru- fungsantwort datiert vom 4. April 2011 und ging am 6. April 2011 ein (Urk. 66).

- 9 -

### E. 3

Mit Beschluss der angerufenen Kammer vom 20. April 2011 wurde da- von Vormerk genommen, dass das Urteil der Vorinstanz vom 22. April 2011 in den nicht angefochtenen Teilen (Dispositivziffern 1-3 und 8-9 des vorinstanzlichen Urteils vom 22. November 2010) mit Eingang der Berufungsantwort am 6. April 2011 rechtskräftig geworden ist (Urk. 69 S. 3 ff.).

### E. 4

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 1 und 2 hievor sowie der Einkommensgrenz- betrag gemäss Ziffer 6 nachstehend basieren auf dem Landesindex der Konsumen- tenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Juni 2011 mit 100,5 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden neuen Jahres, erstmals per 1. Januar 2013, dem Stand des Indexes per Ende No- vember des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt gemäss folgender Formel:  $\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \frac{\text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$  Weist der Gesuchsteller nach, dass sich sein Einkommen nicht im Umfange der Teu- erung erhöht hat, so erhöhen sich die persönlichen Unterhaltsbeiträge an die Ge- suchstellerin gemäss Ziffer 2 hievor nur im Verhältnis der tatsächlich eingetretenen Einkommenserhöhung.

### E. 5

Den Unterhaltsbeiträgen gemäss Ziffer 1 und 2 hiavor liegen folgende finanziellen Verhältnisse der Parteien zugrunde: a) Nettoeinkommen Gesuchsteller Fr. 12'000.- b) Nettoeinkommen Gesuchstellerin - Fr. 3'720.- inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Kinderzulagen bis 30.6.2020 - Fr. 7'000.- (hypothetisches Einkommen) zuzüglich

Kinderzulagen ab 1. Juli 2020 c) Nettovermögen Gesuchsteller Fr. 106'000.- d) Nettovermögen Gesuchstellerin Fr. 60'000.-

#### **E. 6**

Erzielt die Gesuchstellerin vor dem 30. Juni 2020 während eines Kalenderjahres ein Nettoeinkommen von mehr als Fr. 4'200.- pro Monat, so reduzieren sich die Un-

- 11 - terhaltsbeiträge gemäss Ziffer 2 vorstehend rückwirkend um die Hälfte des Fr. 4'200.- übersteigenden Mehrbetrages. Die Gesuchstellerin teilt dem Gesuchsteller unaufgefordert den Eintritt einer entsprechenden Erhöhung mit und legt ihm jeweils per Ende Februar jeden Jahres die nötigen Lohnausweise oder sonstigen Belege vor.

#### **E. 7**

Lebt die Gesuchstellerin länger als 6 Monate in einer eheähnlichen Gemeinschaft, so reduzieren sich die dannzumal geschuldeten persönlichen Unterhaltsbeiträge für sie um die Hälfte. Lebt die Gesuchstellerin länger als 12 Monate in einer eheähnlichen Gemeinschaft, so bleibt die Unterhaltspflicht des Gesuchstellers für die Gesuchstellerin persönlich für die weitere Dauer des Konkubinats sistiert. B. Der Gesuchsteller zieht seine Berufung im Übrigen zurück und die Parteien erklären sich in ehe-, güter- und scheidungsrechtlicher Hinsicht mit dem Vollzug dieser Vereinbarung als vollständig auseinandergesetzt. C. Die Parteien übernehmen die Kosten des Berufungsverfahrens je zur Hälfte und verzichten gegenseitig für dieses Verfahren auf eine Prozessentschädigung." 2. a) Eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen ist erst rechtsgültig, wenn das Gericht sie genehmigt hat (aArt. 140 Abs. 1 ZGB). Die Genehmigung ist auszusprechen, wenn das Gericht sich überzeugt hat, dass die Ehegatten die Vereinbarung aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen haben und diese klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist (aArt. 140 Abs. 2 ZGB). Offensichtliche Unangemessenheit würde dann vorliegen, wenn die Vereinbarung in durch Billigkeitserwägungen nicht zu rechtfertigender Weise von der gesetzlichen Regelung abweichen würde. Hievon ist jedoch nicht auszugehen. b) Strittig waren vorliegend der Kinder- und Ehegattenunterhalt (Dispositivziffer 4, 5, 6 und 7 des vorinstanzlichen Urteils vom 22. November 2010), insbesondere die Höhe des Kinderunterhaltsbeitrages und die Frage, ob überhaupt persönlicher Unterhalt geschuldet sei. c) Die von den Parteien getroffene Vereinbarung rechnet der Gesuchstellerin in Übereinstimmung mit der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung das derzeit tatsächlich erzielte Einkommen aufgrund ihrer 50%-igen Erwerbstätig-

- 12 - keit an. Ab Ende Juni 2020 ist von einer 100%-igen Erwerbstätigkeit auszugehen, welche ihren laufenden Unterhalt in gebührender Weise deckt. Ebenso sind in der Vereinbarung die Möglichkeiten eines Mehrverdienstes sowie eines Konkubinates auf Seiten der Gesuchstellerin berücksichtigt, welche eine angemessene Reduktion der Unterhaltsbeiträge zulassen. Mit den darin festgesetzten Beträgen vermag die Gesuchstellerin ihren persönlichen Bedarf unter Berücksichtigung einer angemessenen Altersvorsorge in gebührender Weise zu decken. Die Vereinbarung ist daher unter allen Gesichtspunkten als angemessen zu beurteilen. d) Der Kinderunterhaltsbeitrag wurde entsprechend den "Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder" vom Jugendamt des Kantons Zürich berechnet und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien angepasst. Sodann wird ab dem 16. Lebensjahr von C.\_\_\_\_\_ die Tatsache mitberücksichtigt, dass die Gesuchstellerin dannzumal entsprechend ihrem Einkommen auch an den Unterhalt von C.\_\_\_\_\_ wird beitragen können. Die Regelung der Kinderun-

terhaltsbeiträge ist demnach genehmigungsfähig. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.